



Daß kein
Wildpref
Ohne
Producirung eines Attestats
In den
Ehoren
eingelassen werden soll.

Sub dato Berlin, den 19. Octobr. 1724.

B E R L I N,
Gedruckt bey des Königl. Preußis. Hoff-Buchdruckers
Gotthard Schlechtigers Witwe.



achdem Seine Kör=

nigliche Skarje=

stät in Preussen / &c. &c. Unser
allergnädigster Herr / höchst-mißfäl=

lig vernommen / wie daß die Wild=

Diebe dergestalt überhand neh=

men / daß selbige sich nicht scheuen /

auch so gar in den bey Berlin ganz

nahe gelegenen Heiden und Büschchen

das Wildpret zu schiessen / und da=

durch dem Königlichen Gehoge

und

und Wildbahne mercklichen Scha-
den zuzufügen: Als haben Höchst-
gedachte Seine Königliche Majes-
tät zu Verhütung dergleichen Un-
fuges und alles fernerer Unfer-
schleiss mit dem Wildpret hierdurch
befehlen und verordnen wollen/
daß in sämtlichen Dero Provin-
cien und Landen künftig in den
Thoren kein Wildpret passiret
und in eine Stadt gelassen werden
soll / wann derjenige / so selbiges
zur Stadt bringet/ nicht ein glaub-
würdiges Attestat von demjeni-
gen Edelmann / oder dessen auf
seinem Bufe sich befindenden Amt-
mann / Verwalter oder Schrei-
ber / so es schicket / oder vom
Königlichen Heide-Reufer vorzei-
gen kan ; Wiedrigensfalls und so je-
mand

mand sonder dergleichen Attestat
dennnoch einiges Mildpret in eine
Stadt zu bringen sich unterstehen
würde / selbiges so gleich con-
fisciret / auch der / so es gebracht /
arrestiret / und die Sache gehöri-
gen Orts sofort gemeldet werden
soll. Mornach sich jedomännig-
lich zu achten. Ehrkundlich un-
ter Seiner Königl. Majestät eigen-
händigen Unterschrifft und beyge-
drucktem Königl. Insiegel. Gege-
ben zu Berlin / den 19. Octobr.

1724.

Fr. Wilhelm.

